

SATZUNG

über den

Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großlarch

vom 3. November 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlarch am 03.11.2005 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großlarch beschlossen:

§ 1

Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG erbracht werden. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:
 1. Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden)
 2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen oder Schäden, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht wurden.
 3. technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere:
 1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
 2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden sind,
 3. Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonstigen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 4. Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Versammlungsstätten, Ausstellungen, usw.
 5. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
 6. Fehlalarme, die durch private Brandmeldung ausgelöst wurden,
 7. sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre (§ 36 Abs. 7 FwG).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
 2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 ist,

3. der Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziff. 3 ist,
 4. der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziff. 4 ist,
 5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziff. 6 ist,
 6. der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 7. der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziff. 5,
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nicht anders bestimmt ist, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten und eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen wird pro angefangene Stunde der Kostenersatz berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr ggf. auch für die alarmierten, aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner,
 2. den Kosten für Fahrzeuge und Geräte,
 3. den Fahrkosten, für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke.
 4. den sonstigen Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Gemeinde Großarlach aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Entsorgung, Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw.)
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Rüstzeiten für die verwendeten Fahrzeuge und der eingesetzten Feuerwehrmänner berechnet.

§ 4

Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. (vgl. § 27 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).
- (2) Abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen den Trägern der Gemeindefeuerwehren, denen die Gemeinde Großarlach beigetreten ist, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt!
Großarlach, 07.11.2005

J ä g e r
Bürgermeister

Anlage 1 Kostenverzeichnis

Aus Gründen einer wesentlichen Vereinfachung werden mit diesen Pauschalbeträgen die reinen Personalkosten, Fahrkosten und Kosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung sowie die Kilometerkosten und Betriebskosten für Fahrzeuge, Geräte, motorbetriebenen Aggregate und Pumpen abgegolten.

1. Personalkosten

- a) Kostenersatz für Feuerwehrangehörige im Einsatz:
 - **20,00 € / Feuerwehrangehörigen und Stunde (für die ersten 4 Stunden)**
 - **10,00 € / Feuerwehrangehörigen ab der 5. Einsatzstunde**
- b) Kostenersatz für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen,
 - **10,00 € / Feuerwehrangehörigen pro Einsatz**
- c) Kostenersatz für Leistungen als Feuerwehrwachdienstes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
 - **10,00 € / Feuerwehrangehörigen und Stunde**

2. Für den Einsatz der nachfolgend genannten Fahrzeuge werden folgende Pauschalbeträge angesetzt.

	Fahrzeuge	Verrechnung [€/h]
Gruppe 1	KdoW , MTW, ELW1, TSF, Dekon-LKW, ABC-Erkundungskraftwagen, GW-G, GW-T, GW-A, SW	40
Gruppe 2	VRW, LF8, TLF8, GW-S	80
Gruppe 3	LF 16, TLF 16,	120
Gruppe 4	RW, DLK 18	140
Gruppe 5	DLK 23-12	160

Die Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge werden unabhängig von der Einsatzdauer nur für die ersten vier Einsatzstunden angesetzt.

3. Schläuche und Atemschutz.

Als Aufwand für Schläuche und Atemschutz wird der Rechnungsbetrag der Zentralwerkstätten direkt verrechnet.